

ZH_OBERGERICHT LB120023 vom 23. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB120023

FR: ZH_OBERGERICHT LB120023 du 23 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB120023 del 23 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Die Parteien lebten seit 1997 in einer eheähnlichen Beziehung. Die Klägerin nimmt den Beklagten aus einem schriftlichen Schenkungsversprechen in Anspruch, welches er anlässlich eines Hafturlaubes am 17. Februar 2004 abgegeben hat. Im vorliegenden Verfahren ist nur noch zu klären, ob der Beklagte an jenem Abend bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung urteilsfähig war.

E. 2

Der Prozess wurde im Jahre 2004 bei der Vorinstanz rechtshängig gemacht. Mit Urteil vom 11. Mai 2006 wurde die Klage zunächst abgewiesen (CG040064; act. 59) und auf Berufung der Klägerin hin die Sache mit Beschluss vom 4. September 2006 zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen (LB060076; act. 81). Mit Urteil vom 27. November 2006 wies die Vorinstanz die Klage erneut ab (CG060052; act. 84), was zu einem neuerlichen Berufungsverfahren führte (LB060129). Mit Beschlüssen und Vor-Urteil vom 6. November 2007 wurde bezüglich des Hilfsanspruches gemäss Rechtsbegehren Ziff. 1 das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben (act. 134 S. 30), die Änderung des Rechtsbegehrens Ziff. 2-4 zugelassen (act. 134 S. 30) und im Sinne eines Vor-Urteils festgestellt, dass die auf Art. 21 OR gestützte Anfechtung des Vertrages der Parteien vom 17. Februar 2004 durch den Beklagten verwirkt sei (act. 134 S. 31). Ausserdem wurde die Beschränkung des Prozessthemas für das Berufungsverfahren, welches mit Beschluss vom 22. Februar 2007 (act. 100) angeordnet worden war, wieder aufgehoben (act. 134 S. 32). Mit Rückweisungsbeschluss vom 16. Juni 2008 wurde das vorinstanzliche Urteil dann erneut aufgehoben – soweit es nicht bereits durch die Beschlüsse und das Vorurteil der Kammer vom

E. 6

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Klägerin unter Beilage des Doppels von act. 233, sowie an das Bezirksgericht Horgen und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 327'500.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht

hat keine aufschiebende Wirkung.

- 27 - Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die
Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. S. Bohli Roth versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.